

Schulanmeldung

Wenn Ihr Kind schulpflichtig wird, müssen Sie es im Vorjahr der Einschulung an der Grundschule anmelden.

Voraussetzungen:

Ihr Kind muss für das am 01.08. beginnende Schuljahr schulpflichtig sein. Nach dem Schulgesetz des Freistaates Sachsen ist dies der Fall, wenn es im Zeitraum vom 01.07. des Vorjahres bis zum 30.06. des Jahres der Einschulung seinen sechsten Geburtstag hat.

Ausnahmen ergeben sich bei Kindern,

- die ihren 6. Geburtstag noch bis zum 30.09. des Jahres der Einschulung haben und die Eltern die Einschulung wünschen (ohne weitere Genehmigung) oder
- deren vorzeitige Einschulung oder die Zurückstellung vom Schulbesuch genehmigt wurde.

Des Weiteren muss Ihr Kind über einen für den Schulbesuch erforderlichen geistigen und körperlichen Entwicklungsstand verfügen.

Mit der Anmeldung zur Grundschule ist eine ärztliche Untersuchung (Schulaufnahmeuntersuchung) vorgeschrieben. Diese wird von einem Jugendarzt des öffentlichen Gesundheitsdienstes durchgeführt. Den Termin erhalten Sie bei der Grundschulanmeldung oder direkt vom öffentlichen Gesundheitsdienst.

Verfahrensablauf:

Die Kinder werden von ihren Eltern an der Grundschule angemeldet.

Den Ablauf der Anmeldung organisieren die Schulen selbst. Nähere Informationen erfahren Sie in der Regel mit der Bekanntgabe der Anmeldetermine im Mai des Jahres vor der Einschulung.

Erforderliche Unterlagen:

- Geburtsurkunde des Kindes (Original oder beglaubigte Kopie)

Bei Besuch einer Kindertageseinrichtung kann die Entwicklungsdokumentation vorgelegt werden (freiwillig).

Bei der Anmeldung werden folgende Daten aufgenommen:

- Name und Vorname der Eltern und des Kindes
- Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes
- Geschlecht des Kindes
- Anschrift der Eltern und des Kindes
- Telefonnummer, Notfalladresse
- Staatsangehörigkeit des Kindes (mit Einwilligung der Eltern)
- Religionszugehörigkeit des Kindes
- Art und Grad einer Behinderung und chronische Krankheiten, soweit sie für den Schulbesuch von Bedeutung sind (mit Einwilligung der Eltern)
- ob im Jahr vor der Schulaufnahme ein Kindergarten besucht wird
- Sorgerecht für das Kind

Die Termine für die Anmeldung werden von uns bekannt gegeben.

siehe auch: <https://revosax.sachsen.de/vorschrift/4192> - § 27 Beginn der Schulpflicht